

**Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik sowie die Masterstudiengänge Mathematik, Computational and Applied Mathematics und Wirtschaftsmathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMPOMathe/NatFak –**

Vom 20. August 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik sowie die Masterstudiengänge Mathematik, Computational and Applied Mathematics und Wirtschaftsmathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU – ABMPOMathe/NatFak – vom 11. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden nach den Worten „**für die Bachelorstudiengänge**“ und „**sowie die Masterstudiengänge**“ jeweils die Worte und ein Komma „**Data Science**,“ eingefügt.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten „die FAU folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „in den Bachelorstudiengängen“ und „und den Masterstudiengängen“ jeweils die Worte und ein Komma „Data Science,“ eingefügt.
4. In § 6 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Für die Organisation der Prüfungen werden Prüfungsausschüsse eingesetzt. ²Für die Bachelorstudiengänge Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik sowie die Masterstudiengänge Mathematik, Computational and Applied Mathematics und Wirtschaftsmathematik wird ein Prüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern des Departments Mathematik eingesetzt. ³Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Professorinnen bzw. Professoren des Departments Mathematik, die auf Vorschlag des Departments Mathematik vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden. ⁴Für den Bachelor- und Masterstudiengang Data Science wird ein Prü-

fungsausschuss aus zwei Mitgliedern des Departments Mathematik der Naturwissenschaftlichen Fakultät und einem Mitglied des Departments Informatik der Technischen Fakultät eingesetzt. ⁵Die bzw. der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses sind Professorinnen bzw. Professoren des Departments Mathematik, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Prüfungsausschusses ist Professorin bzw. Professor des Departments Informatik; die Mitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Departments vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁷Die Wiederbestellung ist möglich.“

6. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „vier Wochen“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

7. In § 18 Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „folgende Prädikate und“ wird das Wort „Notenstufen“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.

bb) Bei der Aufzählung der einzelnen Noten wird über der Zeile beginnend mit „sehr gut“ folgende neue Zeile eingefügt:

Prädikat	Note	Erläuterung
----------	------	-------------

”

b) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „1“ sowie nach den Worten „Die Gesamtnote“ die Worte und das Komma „der Grundlagen- und Orientierungsprüfung,“ gestrichen.

c) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) Abs. 6 wird gestrichen; der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6.

9. § 21 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Supplement**“ ein Komma und die Worte „**Grade distribution table**“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr werden nach den Worten „Diploma Supplement“ ein Komma und die Worte „Grade distribution table“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

11. Die Regelung in § 24 erhält folgende neue Fassung:

„¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

12. § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung, die Zwischen- oder Magisterprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang oder einem Fach des Lehramtsstudiums an Gymnasien, das dem jeweiligen Fach im Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung entspricht, endgültig nicht bestanden ist, oder“

13. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.“

b) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden zu Sätzen 7 bis 9.

14. In § 32 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „die Diplom-“ ein Komma und das Wort „Magister-“ eingefügt.

15. In § 36 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Prüfungen, für die ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmals ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet wird (Erstversuch). ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen hinsichtlich des Bachelorstudiengangs Data Science nur für Studierende, die das Bachelorstudium Data Science ab dem Wintersemester

2020/2021 aufnehmen werden. ⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 gelten die Änderungen hinsichtlich des Masterstudiengangs Data Science nur für Studierende, die das Masterstudium Data Science ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.“

16. In der Anlage werden in deren Überschrift nach den Worten „für die Masterstudiengänge“ die Worte „**Data Science**“ und ein Komma eingefügt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Prüfungen, für die ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmals ein Prüfungsverhältnis begründet wird (Erstversuch). ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen hinsichtlich des Bachelorstudiengangs Data Science nur für Studierende, die das Bachelorstudium Data Science ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 gelten die Änderungen hinsichtlich des Masterstudiengangs Data Science nur für Studierende, die das Masterstudium Data Science ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Friedrich Paulsen vom 20. August 2020.

Erlangen, den 20. August 2020
In Vertretung

Prof. Dr. Friedrich Paulsen
Vizepräsident People

Die Satzung wurde am 20. August 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. August 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. August 2020.